



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration



Liebe Leserinnen und Leser,

die Zeit drängt trotz des Aufschubs von zwei Jahren. Spätestens bis zum 1. Januar 2021 müssen die schweinehaltenden Betriebe in Deutschland eine der zur Verfügung stehenden Alternativmethoden umgesetzt haben. Die zulässigen Methoden sind die Jungebermast mit und ohne Impfung gegen den Ebergeruch und die Kastration unter Vollnarkose (mit Isofluran oder Injektionsnarkose). Die Lokalanästhesie ist nicht rechtskonform, denn nach dem Tierschutzgesetz ist eine Schmerzausschaltung gefordert, die derzeit für die Lokalanästhesie nicht nachgewiesen werden kann. Es gibt keinen Königsweg als Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastriation. Jeder Betrieb muss sich mit den zur Verfügung stehenden Methoden beschäftigen und die für ihn passende auswählen. Diese Broschüre informiert Sie über Vor- und Nachteile der Alternativen, erläutert die betrieblichen Voraussetzungen und bewertet sie ökonomisch. Sie dient als Entscheidungshilfe bei der Auswahl der für den jeweiligen Betrieb geeigneten Methode.

Ihr
Bundesinformationszentrum Landwirtschaft



Inhalt

Geschichtliches	4
Mensch-Tier-Beziehung im Wandel	4
Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration	5
Lokalanästhesie	6
Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Berechnungen	6
Entstehung des Ebergeruchs	8
1. Jungebermast	9
Vorteile der Jungebermast	12
Nachteile der Jungebermast	12
Betriebswirtschaftliche Konsequenzen der Jungebermast	12
2. Jungebermast mit Immunokastration	16
Organisatorische Voraussetzungen der Schweinefleisch-Erzeugerkette	18
Vorteile der Immunokastration	19
Nachteile der Immunokastration	19
Betriebswirtschaftliche Konsequenzen der Immunokastration	20
3. Inhalationsnarkose mit Isofluran	23
Betriebsorganisatorische Voraussetzungen	25
Vorteile der Ferkelkastration unter Isoflurannarkose	26
Nachteile der Ferkelkastration unter Isoflurannarkose	26
Sachkundenachweis Isoflurannarkose	27
Förderung der Anschaffung von Narkosegeräten für die Ferkelkastration (Isoflurannarkose)	28
Betriebswirtschaftliche Konsequenzen der Isoflurannarkose	28
4. Injektionsnarkose mit Ketamin und Azaperon	30
Betriebsorganisatorische Voraussetzungen	31
Vorteile der Ferkelkastration unter Injektionsnarkose	32
Nachteile der Ferkelkastration unter Injektionsnarkose	32
Betriebswirtschaftliche Konsequenzen der Injektionsnarkose	32
Fazit	35
Linkliste	36

Geschichtliches

Schweine, vorwiegend männliche, aber auch die weiblichen, wurden schon vor Jahrhunderten kastriert bzw. sterilisiert. Bis in das letzte Jahrhundert hinein gab es sogar den Beruf des „Sauschneiders“ oder bei weiblichen Tieren auch des „Nonnenmachers“. Der ursprüngliche Grund für das Kastrieren von Schweinen war, zu verhindern, dass es bei der Schweinemast auf der Waldweide zu einer Vermischung der Hausschweine mit Wildschweinen kam. Später verschob sich der Grund für das dann nur noch bei männlichen Tieren (zunächst auch noch von staatlich zugelassenen „Sauschneidern“) durchgeführte Kastrieren von Schweinen: Der als unangenehm empfundene, harnähnliche „Ebergeruch“ des Fleisches von in die Geschlechtsreife kommenden männlichen Schlachtschweinen sollte verhindert werden.

Als das im Jahre 1972 zum ersten Mal nach dem 2. Weltkrieg novellierte Tierschutzgesetz Deutschlands im § 1 einen „vernünftigen Grund“ als Voraussetzung für das Erlauben des Zufügens von Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren zur Verfolgung menschlicher Nutzungsziele vorschrieb, hat man das herkömmliche Kastrieren der männlichen Ferkel ohne Betäubung (zur Verhinderung des unangenehmen Geschmacks des Fleisches) als „vernünftig“ bzw. zu rechtfertigen angesehen und als Ausnahme des eigentlichen Verbotes schmerzhafter Eingriffe bei Tieren ohne Betäubung akzeptiert. Die Festlegung, dass diese betäubungslose Kastration aber nur innerhalb der ersten sieben Lebenstage der Ferkel erlaubt ist, zeigt, dass man sich schon

damals der potenziellen Schmerzverursachung durchaus bewusst war. Allerdings wurde damals (fälschlicherweise) angenommen, dass neugeborene Säugetiere erst nach und nach ein Schmerzempfinden ausprägen würden, was zu der 7-Tage-Regel führte. Schließlich galt es in den 70er Jahren, die Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft so kostengünstig wie möglich zu gestalten.

Mensch-Tier-Beziehung im Wandel

In den letzten Jahrzehnten hat ein rapider Wertewandel in der Mensch-Tier-Beziehung stattgefunden, der sich mit großer Sicherheit auch weiter fortsetzen wird. Das Bewusstsein ist gewachsen, dass der Mensch auch die Bedürfnisse der Tiere respektieren und eine hohe Verantwortung für die in seiner Obhut stehenden Tiere übernehmen muss. Durch die zunehmenden Erkenntnisse der Molekularbiologie und der Verhaltensforschung ist das Tier immer „menschlicher“ und der Mensch immer „tierlicher“ geworden. Die Überzeugung, dass der Mensch mit den Tieren machen kann, was er will, solange es dem Menschen nutzt, schwindet. Heute wird das Bild vom Tier in der zunehmend urban werdenden Bevölkerung immer mehr vom Begleittier, das Partner, Vertrauter und Familienmitglied ist, geprägt. Das Spannungsfeld zwischen den Interessen und auch ökonomischen Zwängen der Tierhalter und den Forderungen der besonders am Tierschutz interessierten Bevölkerungsschichten ist im Zuge des Wandels in der Mensch-Tier-Beziehung gewachsen. Obwohl viele „Ausbeutungen“ der Tiere mittlerweile verboten oder



Die betäubungslose Kastration innerhalb der ersten sieben Lebenstage wurde lange Zeit als Ausnahmetatbestand vom Tierschutzgesetz akzeptiert.



Das Bewusstsein ist gewachsen, die Bedürfnisse der Nutztiere zu respektieren.



Eine betäubungslose Kastration wurde von der Öffentlichkeit und Teilen der Fachwelt als nicht mehr akzeptabel angesehen.

abgeschafft sind, gibt es heute immer noch nicht bewältigte und neu entstandene Herausforderungen im Tierschutz.

Die Notwendigkeit, den „Geschlechtsgeruch“ des Fleisches von männlichen Schweinen zu verhindern, wird immer noch mehrheitlich als „vernünftiger Grund“ angesehen. Der übergeordnete „vernünftige Grund“ für das Töten eines Schweines zur Herstellung von Lebensmitteln würde hinfällig, wenn das Fleisch nicht gegessen würde, weil es „stinkt“. ABER: Die Tatsache, dass die Entfernung der Hoden beim bis zum sieben Tage alten Ferkel als Ausnahmeregel vom gesetzlichen Betäubungsgebot bei schmerzhaften Eingriffen beim Tier ohne Betäubung erfolgt, wurde und wird in der Öffentlichkeit und in Teilen der Fachwelt zunehmend als nicht akzeptabel diskutiert. UND: Es gibt Möglichkeiten, den „Geschlechtsgeruch“ zu verhindern, ohne den Tieren Schmerzen zufügen zu müssen. Das heißt, dass es Alternativen zum bisher praktizierten betäubungslosen Kastrieren der männlichen Ferkel gibt, womit der „vernünftige Grund“ für die schmerzhaft entfernung der Hoden hinfällig ist. Die zunehmende Hinterfragung der Kastration führte dazu, dass die Kommission der Europäischen Union (EU) erwirkte, dass der Dachverband der europäischen landwirtschaftlichen Organisationen (COPA-COCEGA) und die Europäische Tierärzteschaft (FVE) einen freiwilligen Ausstieg aus der Kastration der Ferkel bis zum Ende des Jahres 2012 vereinbarten. Diese freiwillige Erklärung hat europaweit und in Deutschland keinen Effekt bewirkt. In Deutschland hat dann aber die Besinnung auf die bereits im Jahr 2002 in das Grundgesetz (GG Art. 20 a) aufgenommene Staatszielbestimmung Tierschutz dazu geführt, dass bei der erneuten Novellierung des Tierschutzgesetzes (TierSchG mit Gültigkeit ab Juli 2013) festgelegt wurde, dass die Ausnahmeregelung für die betäubungslose Kastration nur noch bis zum 31.12.2018 Gültigkeit haben sollte. Bei der Novellierung des TierSchG ging man davon aus, dass die Übergangsfrist ausreichend

ist, um die auch damals schon zulässigen drei Alternativen zur betäubungslosen Kastration (die Ebermast, die Ebermast mit Immunokastration und die Kastration unter Narkose) schrittweise in allen schweinehaltenden Betrieben und den produzierenden Wertschöpfungsketten einzuführen, sodass ab dem 01.01.2019 kein Ferkel mehr ohne Schmerzausschaltung kastriert werden sollte.

Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration

Das Verbot der betäubungslosen Kastration von Ferkeln sollte am 01.01.2019 in Kraft treten. Mit Gesetz vom 17. Dezember 2018 verlängerte der Deutsche Bundestag aber diese Frist um zwei Jahre. Diese Entscheidung führte bei Stakeholdern und Interessenvertretern, aber auch in der breiten Öffentlichkeit, zu enormen Diskussionen. Einerseits gab und gibt es mit der Immunokastration, der chirurgischen Kastration unter Vollnarkose und der Jungebermast gangbare Alternativen, die den Landwirten zur Verfügung stehen. Andererseits hätte der Ausstieg zu diesem Zeitpunkt unabsehbare Folgen für die Struktur der Ferkelerzeugung gehabt. Der Strukturwandel (immer mehr Betriebe geben auf oder werden von der jüngeren Generation nicht mehr weitergeführt) betrifft durch Themen wie das Kastrieren, Schwänze kupieren oder die Kastenstanddebatte vor allem die Ferkelerzeuger. Diese also allein die Entscheidung treffen zu lassen, welche Alternativen zur bisherigen Kastrationspraxis zu wählen sind, ohne Rückhalt von Schweinemästern, Schlachtern und der nachgelagerten Industrie, wäre nicht zielführend gewesen. Unabdingbar ist eine schnelle Lösungsfindung für die Schweinehaltung unter Einbeziehung der gesamten Wertschöpfungskette (insbesondere von Fleischwirtschaft und Einzelhandel).



Nicht nur das Kastrieren, auch das Schwänze kupieren steht in der öffentlichen Diskussion.



Viele Schweinehalter wünschen sich die Lokalanästhesie.

Lokalanästhesie

Die von vielen Landwirten gewünschte Lokalanästhesie wird in dieser Broschüre nicht abgehandelt, weil sie nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht zu einer Schmerzausschaltung führt und damit nicht die Forderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erfüllt. Die Erwartungen an die Politik, dass man in Deutschland doch auch umsetzen sollte, was in Nachbarstaaten wie Dänemark und den Niederlanden erlaubt ist (dort schreibt das Tierschutzgesetz nicht die Schmerzausschaltung vor), würden eine Änderung des TierSchG im Sinne einer Absenkung der Tierschutzvorgaben erfordern, die weder politisch noch gesellschaftlich getragen würde. Die Ergebnisse der derzeit durchgeführten wissenschaftlichen Studien zur Überprüfung der Wirkung der Lokalanästhesie liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2021 und damit nicht vor Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 vor. Deshalb ist die Lokalanästhesie derzeit keine Option für Ferkelerzeuger.

Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Berechnungen

Die Grundlagen der Berechnungen der betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der vier Alternativen (Jungebermast, Jungebermast mit Immunokastration, Inhalations- und Injektionsnarkose), die Festlegung der produktionstechnischen Eckpunkte und Annahmen sowie die Ergebnisse in ihrer dargestellten Form stammen aus dem ausführlichen Bericht des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft unter dem Veröffentlichungstitel „Thünen Working Paper 110“.

Für den Vergleich der Alternativen zur betäubungslosen Kastration muss eine Vergleichssituation (hier als Baseline oder Referenzbetriebe bezeichnet) festgelegt werden. Dafür wurden jeweils neun typische Schweinehaltungsbetriebe in den wichtigsten Regionen Deutschlands herangezogen. Die Betriebe haben unterschiedliche Tierzahlen und Produktionsrichtungen: sowohl Ferkelerzeuger und Mastbetriebe, als auch geschlossene Systeme. Die Betriebe spiegeln den derzeit üblichen Stand der guten landwirtschaftlichen Praxis mit praxisüblichen Produktions- und Preisdaten wider. Die Referenzbetriebe wenden die derzeit noch übliche betäubungslose Kastration von männlichen Ferkeln mit postoperativer Schmerzbehandlung an.

Die Daten der Referenzbetriebe beziehen sich auf das Kalenderjahr 2017. Hierfür wurden Daten aus dem globalen Netzwerk *agri benchmark Pig* (Deblitz, 2018)¹ herangezogen. Es werden die Betriebszweige Sauenhaltung und Schweinemast betrachtet. Abbildung 1 zeigt diese regionstypischen Betriebe und ihre Lage in Deutschland.

Die Analysen werden getrennt für die Sauenhaltung und die Schweinemast durchgeführt. An dieser Stelle werden nur spezialisierte Betriebe berücksichtigt.

¹ *agri benchmark Pig* ist eine Datenbank des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft von typischen schweinehaltenden Betrieben. Die Methoden für die Datenerhebung, -verarbeitung und -veröffentlichung sind standardisiert, um einen einheitlichen Datensatz zu garantieren. Ein typischer Betrieb beschreibt, wie die Schweinehaltung in der jeweiligen Region des Betriebes abläuft. Der Betrieb arbeitet im vorherrschenden Produktionssystem und weist den typischen Besitz an Arbeitskräften, die typische Ausstattung mit Eigen- und Pachtland und mit Kapital auf.